

An den
Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Roman Herzog
Palais Schaumburg

53111 Bonn am Rhein

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Ihr Vorgänger, Herr Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker, ließ am 28. Juni 1989 in einem Schreiben an mich, mit dem Aktenzeichen II/3-2310-2780/86, seine Feststellung vom 24. Mai 1989: **"Am 8. Mai 1945 hatte das Deutsche Reich bedingungslos kapituliert"**, richtigstellen:

"Er [der Herr Bundespräsident] teilt selbstverständlich die Völkerrechtsauffassung, wonach am 8. Mai 1945 die deutsche Wehrmacht kapituliert hat. Nichts anderes hat er in seiner Ansprache zum Ausdruck bringen wollen."

Das war vor neun Jahren. Inzwischen hat die erweiterte Bundesrepublik Deutschland mit den 2 + 4-Verträgen ihre volle Souveränität erlangt.

Ist mit der Erlangung dieses Status für die Bundesrepublik Deutschland auch die rechtliche Differenz zwischen Verfassung und Grundgesetz eindeutig aufgehoben, die genau vor neun Jahren - fünf Monate vor dem Fall der Berliner Mauer - das Bundespräsidialamt veranlaßte, den völkerrechtlich entscheidenden Unterschied zwischen der Kapitulation des Deutschen Reiches und der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht aufrechtzuerhalten? Wenn ja: Warum wurde dann versäumt dies, der Weltöffentlichkeit mitzuteilen, insbesondere den Präsidenten der Sowjetunion und der USA, die kurz darauf auf Staatsbesuch in Deutschland waren?

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht am 31.7.1973 festgestellt:

"Das Grundgesetz ... geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist ... Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig."

Um sicher zu gehen, daß nicht wieder Unfrieden in Europa entsteht, da mit dem Deutschen Reich bisher kein Friedensvertrag abgeschlossen wurde, frage ich Sie höflichst, sehr geehrter Herr Bundespräsident: existiert das Deutsche Reich rechtlich fort?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Jochimsen,
Klaus-Groth-Str. 12,
24937 Flensburg,

den 20. Juni 1998

An den
Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Roman Herzog
Palais Schaumburg

53111 Bonn am Rhein

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Ich danke Ihnen für die Antwort Ihres Bundespräsidialamtsbeamten Ulrich Wember
Az.: 11-200 02-801 vom 27. August 1998, in der klar und deutlich steht:

“Die Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Reich.” und

*“Mit diesem (Zwei-plus-Vier-)Vertrag hat sich nach Einschätzung der beteiligten
Mächte auch die Frage einer weiteren friedensvertraglichen Regelung erledigt.”*

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

ich bitte höflichst, zur Klarstellung folgende Fragen zu beantworten.

I.

Wenn die Bundesrepublik Deutschland *“das Deutsche Reich ist”*, gilt also bis zum heutigen Tage die Verfassung des Deutschen Reiches, wie sie die Regierung Dönitz am 23. Mai 1945 in Flensburg bei ihrer Verhaftung hinterlassen hat.

Dann ist aber nach dem verfassungsrechtlichen Status des Grundgesetzes zu fragen:
Besteht es neben, über, oder unter der Deutschen Reichsverfassung?

II.

Bekanntlich hat der “Bund für Gesamtdeutschland” seit 1993 bereits über 40.000 Formulare an Vertriebene verschickt und damit Hoffnungen und Erwartungen bei ihnen und ihren Erben sowie Angst und Schrecken bei den heutigen Besitzern ehemals deutschen Privateigentums in Polen und Tschechien ausgelöst. Besonders problematisch erscheint der Bevölkerung in den jetzt besonders betroffenen Gebieten die Tatsache, daß:

- beim Aushandeln des Zwei-plus-Vier-Vertrages Polen und Tschechien nicht Vertragspartner waren;
- die polnisch-deutschen Verträge von 1990 und 1991 die Eigentumsfrage nicht regelten;
- Außenminister Klaus Kinkel vor zwei Jahren im Zusammenhang mit dem tschechisch-deutschen Konflikt erklärte, daß die Potsdamer Beschlüsse von 1945 für Deutschland nicht bindend seien.

Da die Bundesrepublik Deutschland die Ansicht vertritt, daß *“auch die Frage einer weiteren friedensvertraglichen Regelung erledigt”* ist, frage ich Sie hiermit höflich, sehr geehrter Herr

Bundespräsident, vertreten Sie auch die Rechtsposition, daß die Potsdamer Verträge von 1945 für Deutschland nicht bindend seien? Falls nicht, welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen? Z.B. den Herrn Generalbundesanwalt aufzufordern, die den Völkerfrieden zerstörenden Aktivitäten des "Bund für Gesamtdeutschland" zu beenden? Wäre es nicht gut, wenn Deutschland eindeutig erklärte, daß keine Forderungen des deutschen Staates nach dem Eigentum der Vertriebenen die heutigen polnischen Hausherrn in Pommern, Schlesien und Masuren bedrohen? Ist nicht ein klares Signal für eine friedliche Ausdehnung der EU innen- und außenpolitisch notwendig?

III.

Sollte die Bevölkerung der DDR bereits mit dem Beschluß der Volkskammer vom 23. August 1990, dem *"Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990"*, davon ausgehen - da ihr ja vorher *"mitzuwirken versagt war"* -, daß sie trotz entsprechenden Auftrages des Grundgesetzes nicht über die endgültige Verfassung in einer Volksabstimmung mitabstimmen würde?

IV.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, Sie lassen schreiben: *"gleichwohl besaß das Grundgesetz schon seinerzeit und besitzt es erst recht heute alle Merkmale einer vollständigen Verfassung. Insoweit kann auch nicht eingewandt werden, es sei ohne eine Befragung der Bevölkerung in Kraft gesetzt worden. ... Ein möglicherweise gegebener Mangel im Verfahren beim Erlaß des Grundgesetzes hat in der Folgezeit keine Bedeutung erlangt. ... Es hat sich in den Jahrzehnten seines Bestehens auf der Basis eines weiten Konsenses in der Bevölkerung und in den tragenden politischen Kräften bewährt."*

Verfassungsrechtlich gesehen, dürfte es nicht von Belang sein, ob das Grundgesetz *"alle Merkmale einer vollständigen Verfassung besitzt"*, oder gar, ob *"es ... sich in den Jahrzehnten seines Bestehens ... bewährt"* hat, sondern, ob das Grundgesetz mit der Reichsverfassung identisch ist.

Und wenn ja: Wie ist dieses Verhältnis verfassungsrechtlich gegründet?

Und wenn nein: In welchem Verhältnis steht dann das Grundgesetz zur Reichsverfassung? (Siehe auch unter I.).

V.

Daß *"ein möglicherweise gegebener Mangel im Verfahren beim Erlaß des Grundgesetzes ... in der Folgezeit keine Bedeutung erlangt"* habe, kann einer historischen Überprüfung nicht standhalten.

Va.

Ein aktuelles Beispiel: Obwohl entsprechend dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 Bundesstiftungen nur eingerichtet werden dürfen, wenn sie der Förderung der Demokratie dienen, hat der Bundestag pünktlich zum 30. Juli 1998, dem 100. Todestag des Gründers des II. Deutschen Reiches, ein Gesetz für eine Otto von Bismarck-Stiftung für politische Bildung verabschiedet. Wie paßt dazu Bismarcks politisches Leit- und Karrieremotiv: *"Gegen Demokraten helfen nur Soldaten"*? Ist Bismarcks Geist für die politische Zukunft Deutschlands und der EU erforderlich?

Vb.

Die Gründung der Deutschen Verbundgesellschaft e.V. / DVG, Heidelberg, am 15. November 1948, hatte zur Aufgabe, während der Schaffung des Grundgesetzes einer Dezentralisierung der Elektrizitätswirtschaft - sprich: einer mit der Demokratie kongruenten Struktur - von vornherein entgegenzuwirken. Wie man weiß, ist das der DVG und ihren übermächtigen Mitgliedern, den Eigentümern des Verbund-Höchstspannungsnetzes, gelungen. Einen Paragraphen zum Energierecht findet man im Grundgesetz nicht. Das bedeutet, daß die Energieaufsicht immer noch formell der von Adolf Hitler befohlenen Zentralismus erzwingenden Institution: "Generalinspektor für Wasser und Energie" untersteht.

Wie sonst war es möglich, daß am 24. April 1998 das "Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935 - mit dem § 1.2 in des Führers Fassung vom 29. Juli 1941 - mit der Kanzler-Mehrheit ohne den Bundesrat per Artikelgesetz novelliert wurde? Noch dazu mit dem sonst unverständlichen Kommentar der Bundesregierung, es "wäre aber u.a. wegen der verfassungsrechtlichen Probleme ein erheblich größerer Zeitaufwand erforderlich (gewesen)".

Damit wurde im April 1998 das Führerprinzip im Energiebereich nicht abgeschafft, sondern neuerlich "demokratisch" getarnt und bestätigt.

Nicht nur Karl Jaspers mahnte, radikal Abstand zu nehmen vom Dritten Reich und von allem, was es ermöglicht hat. Notwendig sei Abbruch der Kontinuität, Distanz, der Sprung zum neuen Anfang. Ein "... *Sichklammern an eine falsche Kontinuität bringt unausweichlich eine Unwahrhaftigkeit in das neue, doch auf Wahrheit und Freiheit gehende Leben.*" Ist das falsch?

Ein halbes Jahrhundert lang unter der Aufsicht des Deutschen Reiches, das bis zur Wiedererlangung der vollen Souveränität "*allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig*" war, sind die deutschen Energiekonzerne nun für den sogenannten Wettbewerb der EU-Strommärkte mit ihren 70 Milliarden DM unversteuerten(!) Rücklagen gerüstet. Inzwischen zu "shareholder-value global playern" avanciert, dem ökonomischen Imperativ verpflichtet, überfallen sie das friedliche Dänemark, das eine lange demokratische Tradition hat, um das genossenschaftliche Stromversorgungssystem zu zerstören, das die niedrigsten Strompreise in Europa hat (ohne Atomenergie!) und eine unaufhörliche Quelle effizienter dezentraler Energietechnologien ist.

Vc.

Angesichts der nicht veröffentlichten DDR-Stromverträge frage ich Sie höflichst, Herr Bundespräsident, wer war bei den Vertragsverhandlungen und zum Zeitpunkt der endgültigen Vertragsausführung im Sept. 1994 der "Generalinspektor für Wasser und Energie" (§ 1.2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft in der Fassung des Abschnittes 1 Absatz 2 des Erlasses vom 29. Juli 1941, erschienen im Reichsgesetzbuch Band I, Seite 467) und wer ist es heute?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Jochimsen
Klaus-Groth-Str. 12
24937 Flensburg,

den 20. September 1998

BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

Az.: 11-200 02-801

(Bei Rückfragen bitte angeben)

BONN, den 27. August 1998

Kaiser-Friedrich-Straße 16

Hausanschrift: 53113 Bonn Briefanschrift: 53105 Bonn

Telefon: (0228) 200-303
(oder über Vermittlung 200-0)

Telex: adphn d 8 86 393

Telefax: (0228) 200-386

Internet: <http://www.bundespraesident.de>

Herrn
Ulrich Jochimsen
Klaus-Groth-Str. 12

24937 Flensburg

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

im Auftrage des Herrn Bundespräsidenten danke ich für Ihren Brief vom 20. Juni. Um Nachsicht bitte ich, daß Sie wegen der Vielzahl der hier eingehenden Zuschriften erst jetzt eine Antwort erhalten.

Das Grundgesetz sollte zwar nach den Vorstellungen seiner Schöpfer nur Übergangscharakter haben, ein "Provisorium" bis zur Wiederherstellung der Deutschen Einheit sein, zu deren Vollendung die Präambel in ihrer ursprünglichen Fassung aufforderte. Gleichwohl besaß es schon seinerzeit und besitzt es erst recht heute alle Merkmale einer vollständigen Verfassung. Insoweit kann auch nicht eingewandt werden, es sei ohne eine Befragung der Bevölkerung in Kraft gesetzt worden. Mit dem Wahlergebnis der ersten Bundestagswahl stand fest, daß der Parlamentarische Rat und die Landtage das Grundgesetz jedenfalls nicht gegen den Mehrheitswillen der Bevölkerung in Kraft gesetzt haben. Ein möglicherweise gegebener Mangel im Verfahren beim Erlaß des Grundgesetzes hat in der Folgezeit keine Bedeutung erlangt. Denn das seinerzeit fehlende Plebiszit ist durch die nachfolgenden Wahlen in nicht weniger überzeugender Form nachgeholt worden. Mit ihnen haben sich die Bürger eindeutig für das Grundgesetz als ihre Verfassung entschieden. Es hat sich in den Jahrzehnten seines Bestehens auf

...

der Basis eines weiten Konsenses in der Bevölkerung und in den tragenden politischen Kräften bewährt.

Mit Beschluß vom 23. August 1990 hat die Volkskammer "den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990" erklärt. Nach dem Beitritt ist das Grundgesetz die Verfassung des wiedervereinigten Staates aller Deutschen, auch derjenigen, "denen mitzuwirken versagt war", wie es in der ursprünglichen Fassung der Präambel hieß.

Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht 1973 die Auffassung sämtlicher Bundesregierungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bestätigt, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist. Das Gericht hat auch bestätigt, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern mit ihm identisch ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Reich.

Hieran hat weder die Wiedervereinigung noch der Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 etwas geändert. Vielmehr hat das Deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Vertragspartner des Zwei-plus-Vier-Vertrags waren die beiden deutschen Staaten und die vier ehemaligen Hauptsiegermächte. Dieser Vertrag hat die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit geregelt, gleichzeitig die noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte beendet sowie alle noch bestehenden Einrichtungen der vier Mächte aufgelöst. In Artikel 7 des Vertrags heißt es abschließend: "Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Ange-

legenheiten." Mit diesem Vertrag hat sich nach Einschätzung der beteiligten Mächte auch die Frage einer weiteren friedensvertraglichen Regelung erledigt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wember